

Merkblatt Sicherheitsdetektion

Ergebnis der Luftbildauswertung – Kein Verdacht

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Bitte beachten Sie dabei folgendes Merkblatt der Bezirksregierung Düsseldorf:

http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer Sicherheitsdetektion:

- Antrag auf Kampfmitteluntersuchung (vollständig ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben)
- Betretungserlaubnis/ Leitungsfreit

Der Antrag ist vom/ von der Eigentümer/in oder deren Vertretungen über die örtlich zuständige Ordnungsbehörde zu stellen.

Durchführung der Sicherheitsdetektion:

Das Abteufen der Sondierbohrungen erfolgt durch den Bauherrn/Eigentümer.

Die Sondierbohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt.

Die Bohrlöcher sind mit einem Kunststoff-Rohr (frei von Ferrometallen) zu verrohren (Innendurchmesser mindestens 60 mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen von Erdreich verschlossen, Wasser im Rohr ist belanglos; Rohr 0,3 m über GOK abgeschnitten).

Die Fertigstellung der Bohrungen ist der Ordnungsbehörde mindestens 3 Werktage vorher per E-Mail mit dem Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ anzumelden. Es sind alle Bohrungen, die detektiert werden sollen, gleichzeitig anzumelden.

Die Detektion der Sondierbohrungen wird durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder durch ein von ihm beauftragtes Vertragsunternehmen durchgeführt.

Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan, auf dem die Lage und die Bezeichnung aller Bohrungen zu entnehmen ist, zur Verfügung zu stellen. Dieser Bohrplan ist zwingend vor der Detektion dem Kampfmittelbeseitigungsdienst bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen zu übergeben.

Erläuterung Antrag auf Kampfmitteluntersuchung – Sicherheitsdetektion

Der Antrag auf Kampfmitteluntersuchung wird immer in Verbindung mit den Ergebnissen der Luftbildauswertung versandt.

Sollte der Antrag auf Kampfmitteluntersuchung nicht mehr vorliegen, kann dieser per E-Mail erneut bei der örtlichen Ordnungsbehörde angefordert werden.

Bei der Beantragung der Sicherheitsdetektion wird das Feld „Sicherheitsdetektion“ angekreuzt. Die Anzahl der Bohrungen, die Fachfirma/ Ansprechpartner vor Ort sowie die Telefonnummer des Ansprechpartners müssen angegeben werden.

Bei dem Terminvorschlag der Detektion wird das Datum angegeben, an dem die Erstellung der Bohrlöcher definitiv abgeschlossen worden ist.
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein von ihm beauftragtes Vertragsunternehmen führen die Detektion ohne vorherige Terminabsprache durch.
Sollte die Detektion aufgrund nicht vorhandener Bohrlöcher nicht durchgeführt werden können, werden dem Eigentümer die entstandenen Kosten auferlegt.

Auf der zweiten Seite des Antrages müssen die aufgeführten Punkte **vollständig** mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden.

Punkt 1:

Vorbereitende Maßnahme:

Bei den vorbereitenden Maßnahmen wird das Datum angegeben, an dem die Erstellung der Bohrlöcher abgeschlossen worden ist.

Punkt 2:

Aufschüttungen seit Kriegsende:

Veränderungen im Profil des Geländes seit Kriegsende sind zu ermitteln (Auffüllungen, Aufschüttungen) und ggf. abzutragen. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Unteren Umweltbehörde – Grundwasser und Bodenschutz (Amt 56-41).

Punkt 3:

Gelände kontaminierter Bereich:

Eventuell vorhandene Altlasten sind zu ermitteln. Sollte es sich um einen kontaminierten Bereich handeln, wird eine Zusammenstellung der Stoffe benötigt, zum Beispiel Arbeits- und Sicherheitsplan, Gesundheitsplan etc. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Unteren Umweltbehörde – Grundwasser und Bodenschutz (Amt 56-41)

Punkt 4:

Fläche ist eine Bundesliegenschaft (auch ehemalig):

Bei Arbeiten, die im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, trifft die Kostenlast den Bund oder seine Rechtsnachfolger.

Eine Verwaltungsvereinbarung wird benötigt. Die örtliche Ordnungsbehörde benötigt dafür folgende Angaben:

- Rechnungsadresse
- Ansprechpartner

Diese Informationen werden an den Kampfmittelbeseitigungsdienst weitergeleitet. Dieser setzt sich dann mit dem angegebenen Ansprechpartner in Verbindung.

Punkt 5:

Archäologische Verdachtsfläche:

Kann beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, in Erfahrung gebracht werden.

Ablauf nach der Durchführung der Sicherheitsdetektion

Zwischen der Detektion und dem Vorliegen der Ergebnisse können bis zu vier Wochen liegen. Sie erhalten das Ergebnis der Sicherheitsdetektion von der örtlichen Ordnungsbehörde.

Sollte in dem beantragten Bereich ein Verdachtsmoment gefunden werden, muss ein Antrag auf Kampfmitteluntersuchung erneut bei der örtlichen Ordnungsbehörde gestellt werden.

In dem Antrag auf Kampfmitteluntersuchung kreuzen Sie bitte die Felder „Überprüfung des Verdachtsmoments aus der Sicherheitsdetektion“ und „Erklärung zur Geländesituation“ an.

Die zweite Seite des Antrages muss trotz erneuter Beantragung vollständig ausgefüllt werden.

Das Ergebnis der Überprüfung des Verdachtsmoments aus der Sicherheitsdetektion erhalten Sie durch die örtliche Ordnungsbehörde.